

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 21.07.2026

Nr. 60

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 628 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung über die Benennung u. Umbenennung des „Salzmoorweges“ in „Zur Sandkuhle“ eines Straßenabschnitts in 29303 Bergen, OT Dohnsen
- 629 Gemeinde Hohne, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Solarpark Hohne-Süd" der Gemeinde Hohne
- 631 Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Hohne-Süd" der Samtgemeinde Lachendorf

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

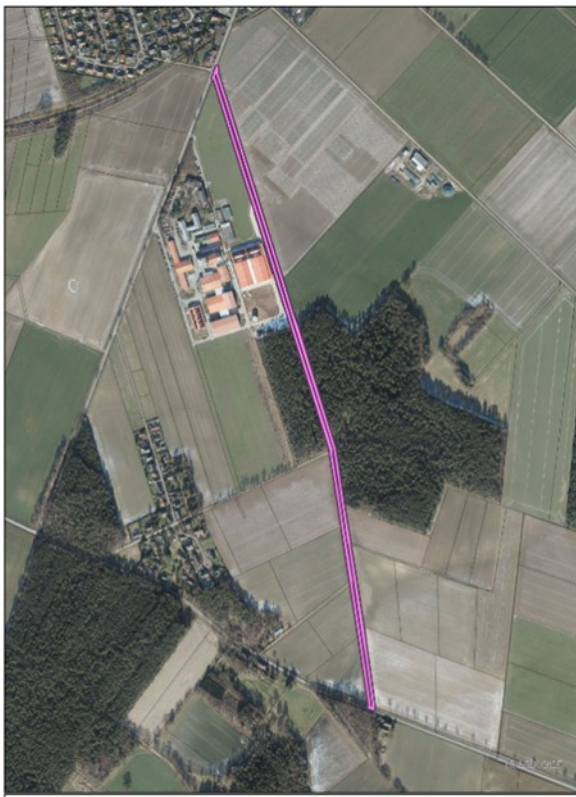
B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung über die Benennung u. Umbenennung des „Salzmoorweges“ in „Zur Sandkuhle“ eines Straßenabschnitts in 29303 Bergen, OT Dohnsen

Die Benennung von Straßen obliegt gemäß § 58 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dem jeweiligen Ortsrat. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern.

Der Ortsrat Dohnsen hat die Umbenennung des „Salzmoorweges“ in seiner Zuständigkeit gemäß § 93 Absatz 1 Ziffer 3 NKomVG in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Namensänderung auch im Sinne aller Anwohner durchgeführt werden soll.

Die Benennung und Umbenennung des im nachfolgenden Kartenausschnitt violett gekennzeichneten „Salzmoorweg“ in „Zur Sandkuhle“ (Gemarkung Dohnsen, Flur 4, Flurstück 114/2) in Dohnsen wird hiermit verfügt.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Umbenennung ist ein wesentlicher Teil der grundlegenden städteplanerischen Ordnung des Gebiets. Mit dem neuen Straßennamen soll die Zulieferung zum Betriebsgelände der KWS Lochow GmbH über den neu errichteten Straßenabschnitt des bisherigen Salzmoorweges erleichtert werden, weil die Zulieferer besser geleitet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann durch Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats, von dem auf den Bekanntgabetag folgenden Tag an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

Bergen, 13.07.2026
Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Hohne, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Solarpark Hohne-Süd" der Gemeinde Hohne

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Der Rat der Gemeinde Hohne hat am 29.06.2026 dem Entwurf einschließlich der Entwurfsbegründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Solarpark Hohne-Süd" zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB veranlasst.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hohne südlich der Ortschaft Hohne. Es liegt im Südosten der Samtgemeinde Lachendorf und grenzt direkt an die Gemeinde Müden/Aller der Samtgemeinde Meinersen an, die zum Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) gehört. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen.

Die Lage und der Zuschnitt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9
(Kartengrundlage: Verkleinerter Auszug aus dem GeobasisdatenViewer Nds., unmaßstäblich)

Die Firma MMR Projekt GmbH plant, südlich der Ortschaft Hohne (Gemeinde Hohne) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher

nicht möglich. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hohne gesichert werden.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 wird für den Planbereich die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-Süd“ der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht) sind in der Zeit

vom 29.07.2026 bis einschließlich 31.08.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter www.lachendorf.de/Bauen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Verfahren/ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305 während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7832) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht und Anlagen
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin enthalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf Schutzgebiete und die Schutzgüter Mensch (insbesondere in Hinblick auf Gesundheit/Schutzbedarf und Erholung), Arten- und Lebensgemeinschaften (einschließlich Darstellung und Beurteilung von Biotoptypen und Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Brutvögel, Fledermäuse, Kriechtiere, Wirbellose), Berücksichtigung des Waldrechts, Fläche/Boden (einschließlich Funktionsverlust durch Versiegelung), Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen und Eingriffsbilanzierung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (einschließlich Kompensationsmaßnahmen)
- Prüfung von Planungsalternativen

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an: bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“ gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht. In den Stellungnahmen werden Name und Anschrift vor Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zum Verständnis der Stellungnahme erforderlich sind.

Gemeinde Hohne
Hohne, 20.07.2026

Suderburg
Gemeindedirektorin

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Hohne-Süd" der Samtgemeinde Lachendorf

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat am 30.04.2026 dem Entwurf einschließlich der Entwurfsbegründung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Hohne-Süd" zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB veranlasst.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Hohne südlich der Ortschaft Hohne. Er liegt im Südosten der Samtgemeinde Lachendorf und grenzt direkt an die Gemeinde Müden/Aller der Samtgemeinde Meinersen an, die zum Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) gehört.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Die Lage und der Zuschnitt der Änderung des Flächennutzungsplanes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Kartengrundlage: Verkleinerter Auszug aus dem GeobasisdatenViewer Nds., unmaßstäblich)

Die Firma MMR Projekt GmbH plant, südlich der Ortschaft Hohne (Gemeinde Hohne) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Photovoltaikanlage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 62. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Entwurf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht) sind in der Zeit

vom 29.07.2026 bis einschließlich 31.08.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter www.lachendorf.de/Bauen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Verfahren/ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305 während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7832) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin enthalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf Schutzgebiete und die Schutzgüter Mensch (insbesondere in Hinblick auf Gesundheit/Schutzbedarf und Erholung), Arten- und Lebensgemeinschaften (einschließlich Darstellung und Beurteilung von Biotoptypen und Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Brutvögel, Fledermäuse, Kriechtiere, Wirbellose), Berücksichtigung des Waldrechts, Fläche/Boden (einschließlich Funktionsverlust durch Versiegelung), Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen und Eingriffsbilanzierung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (einschließlich Kompensationsmaßnahmen)
- Prüfung von Planungsalternativen

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an: bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-Süd“ gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Verfahren der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht. In den Stellungnahmen werden Name und Anschrift vor Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zum Verständnis der Stellungnahme erforderlich sind.

Lachendorf, 20.07.2026
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN